

Satzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxe-Satzung) vom 09.11.2022

Auf Grund von § 4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), §§ 2, 6 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), dass durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. in seiner öffentlichen Sitzung am 09.11.2022 die folgende Satzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxe-Satzung) beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Gästetaxe

- (1) Die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. erhebt zur teilweisen Deckung ihrer besonderen Kosten
 1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen,
 2. für zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen und
 3. für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personenverkehrs und anderer Angeboteeine Gästetaxe. Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und sonstige Angebote tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 2 Gästetaxepflichtige

- (1) Gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die in der Gemeinde Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind. Unterkunft im Gemeindegebiet nimmt auch, wer in Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist.
- (2) Gästetaxepflichtig nach Maßgabe des Absatzes 1 sind auch natürliche Personen, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde Unterkunft nehmen. Nicht gästetaxepflichtig sind Einwohner, die in der Gemeinde arbeiten, in Ausbildung stehen oder ein Studium absolvieren und zu diesem Zweck einen Nebenwohnsitz begründen.
- (3) Nicht gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die in der Gemeinde zum vorübergehenden Besuch ohne Zahlung eines Entgelts Unterkunft nehmen, wenn dies als sozialadäquat anzusehen ist, insbesondere bei Verwandtschaftsbesuchen.

§ 3 Maßstab und Satz der Gästetaxe

- (1) Die Gästetaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 2,00 Euro. Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.
- (2) § 1 Abs. 1 Nr. 3 gilt nicht für gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 4 von der Gästetaxepflicht befreite Personen.
- (3) Soweit die Erhebung der Gästetaxe der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, ist in der Gästetaxe nach Absatz 1 die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe enthalten. Die Gemeinde teilt dazu den für den Einzug und die Abführung der Gästetaxe nach § 9 Verantwortlichen rechtzeitig mit, ob eine Umsatzsteuerpflicht besteht und wenn ja, welcher Steuersatz anzuwenden ist.

§ 4 Befreiung von der Gästetaxepflicht

- (1) Von der Gästetaxepflicht sind befreit:
 1. Kinder bis zur Einschulung
 2. Teilnehmer und Begleiter von Kinder- (gem. § 4 Abs. 1.Nr. 1 der Satzung) und Schülerfahrten,
 3. Die jeweils erste Begleitperson von Schwerbehinderten mit Kennzeichen B, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird,
 4. Ortsfremde Personen, die zur Ausübung ihres Dienstes oder Berufes Unterkunft im Gemeindegebiet nehmen und nicht unter den Ermäßigungstatbestand des § 5 Abs.1 Nr. 4 fallen,
 5. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, nachdem der Betroffene die Dauer der Verhinderung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen hat; das Zeugnis ist dem Vorlegenden nach Einsichtnahme zurückzugeben.

- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Gästetaxepflicht sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

§ 5 Ermäßigung der Gästetaxe

- (1) Die Gästetaxe wird auf Antrag um 37,5 v. H. ermäßigt für:
 1. Kinder und Jugendliche von der Einschulung bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
 2. Schüler, Studenten und Auszubildende vom 16. bis zum 25. Lebensjahr
 3. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 v. H.
 4. ortsfremde Personen, welche als Teilnehmer an Tagungen, Kongressen, Lehrgängen oder Seminaren Unterkunft im Gemeindegebiet nehmen.
- (2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Gästetaxe sind durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen; soweit sie nicht offensichtlich sind. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.
- (3) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung gewährt.

§ 6 Gästekarte

- (1) Jede Person, die aufgrund ihrer Unterkunftnahme in der Gemeinde der Gästetaxepflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Personen, die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 von der Zahlung der Gästetaxe befreit sind, werden auf der Gästekarte des Gästetaxepflichtigen eingetragen. Die nummerierte Gästekarte ist nicht übertragbar. Die Gästekarte enthält Angaben, die vom Vermieter - soweit vorhanden - mit dem EDV-System „AVS“ zu erfassen sind. Die Datenerfassung erfolgt über das vorgenannte EDV-System, welches auch der Erstellung des Meldescheins und Weiterleitung der Daten dient bzw. über den manuellen Meldeschein.
Die Gästekarte enthält neben der Nummerierung folgende Angaben:
 - den zu zahlenden Gästetaxebetrag,
 - den Namen und Vornamen des Gästekarteninhabers,
 - den An- und Abreisetag sowie
 - die Anzahl der von der Gästetaxepflicht befreite Personen gem. § 4 Abs. 1 und Nr. 3 der Satzung.
- (2) Die Gästekarte berechtigt in dem angegebenen Zeitraum einschließlich des An- und des Abreisetages zur kostenfreien oder ermäßigten Nutzung von bestimmten öffentlichen und privaten Einrichtungen, Anlagen, Angeboten und Veranstaltungen der Gemeinde oder weiterer, der dem Tourismusverband Erzgebirge e.V. angeschlossenen Rabattpartner. Zusätzlich berechtigt die Gästekarte nach § 6 Abs. 1 zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel entsprechend der aufgedruckten Gültigkeit.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gästetaxe

Die Gästetaxeschuld entsteht in den Fällen des § 2 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 mit dem Tag des Eintreffens in der Gemeinde. Sie wird zur Zahlung fällig am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde.

§ 8 Meldepflicht

- (1) Wer gästetaxepflichtige Personen nach § 2 beherbergt oder einen Campingplatz betreibt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende ortsfremde Personen unverzüglich über das System AVS (elektronische Gästetaxe) oder papiergebunden anzumelden.
- (2) Wer als gästetaxepflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb oder einer sonstigen Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den amtlichen Meldevordruck (Meldeschein) richtig und vollständig auszufüllen und handschriftlich zu unterschreiben. Der Inhaber des Betriebes hat die vorgeschriebenen Meldevordrucke bereitzuhalten, darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen Gästetaxepflichtigen die erforderlichen Daten eintragen und anschließend soweit vorhanden die Erfassung im EDV-System AVS vorzunehmen. Im Falle einer papiergebundenen Erfassung ist das Original des Meldescheins vom Tag der Anreise der beherbergten Person an ein Jahr aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Der Durchschlag des manuellen Meldescheins ist der Tourist-Information bis zum 10. Werktag des Folgemonats nach Ankunft des Gastes zuzuleiten. Im Falle der elektronischen Meldescheinabwicklung über das System AVS erfolgt die Datenweiterleitung automatisch.
- (3) Meldungen nach dieser Satzung sind durch die Vermieter unverzüglich unter Nutzung des EDV-Systems AVS oder unter Verwendung der von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordrucke vorzunehmen.
- (4) Die Gästetaxesatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Gästetaxeerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.

- (5) Die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. bzw. von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, Kontrollen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Meldepflichten entsprechend den Absätzen 1 bis 3 durchzuführen.
- (6) Die zu verwendenden papiergebunden Meldescheine sind in der Touristinformation Neuhausen, Bahnhofstraße 12 erhältlich.
- (7) Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz bleibt von den Regelungen nach Abs. 1 bis 3 unberührt.

§ 9 Tourismusförderung

- (1) Zum Zwecke der Gästegewinnung und Kundenpflege kann die Gemeinde bei den Gästetaxepflichtigen (§§ 2, 4) die folgenden Angaben erheben:
 - Informationsquelle für die Wahl des Reiseziels (Druckmaterialien, Messen, Medien, Verwandte/Bekannte)
 - Reiseanlass (privat/touristisch/geschäftlich)
 - Organisationsform (Reisebüro/individuell)
 - Motivation zur Auswahl des Reiseziels (Landschaft/Natur, Kultur, Erlebnis, Gastfreundlichkeit)
 - Verkehrsmittel zur Erreichung des Aufenthaltsortes (Bahn/Bus/PKW)
 - Beherbergungsform (Hotel/Pension/Ferienwohnung/Privat)
 - Bewertung des Umfangs an Angeboten zur Freizeitgestaltung (umfassend/eher ausreichend/eher nicht ausreichend/mangelhaft)
 - Besuchshäufigkeit des Aufenthaltes im Ort (einmalig/zweimalig/mehrfach)
 - Alter des Gastes und mitreisender Personen.Diese Erhebung findet jeweils in der Saison (Sommer/Winter) statt.
- (2) Eine Auskunftspflicht der Gäste besteht nicht, die Beteiligung an der Erhebung ist freiwillig.
- (3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Durchführung der Statistik ganz oder teilweise einem Privatunternehmen, dem örtlichen Tourismusverein oder einem gebietlichen Zusammenschluss der örtlichen Tourismusvereine zu übertragen.

§ 10 Einzug und Abführung der Gästetaxe

- (1) Der in § 8 Abs. 1 genannte Personenkreis hat die Gästetaxe von den gästepflichtigen Personen einzuziehen und monatlich bis zum zehnten Werktag des Folgemonats an die Gemeinde abzuführen. Die gewährten Gästeübernachtungen und die vereinnahmten Beträge im Einzelnen werden bei Verwendung des Systems AVS automatisch zusammengefasst und bei der Tourist-Information dargestellt. Dies gilt auch, sofern der Betrieb in einem Quartal keine Personen beherbergt hat. Falls eine papiergebundene Abrechnung erfolgt, wird dies anhand der Vorlage der Meldescheindurchschläge abgerechnet.
- (2) Wenn die Gästetaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an ein Reiseunternehmen zu entrichten haben, ist die Gästetaxe durch das Reiseunternehmen einzuziehen und nach Ankunft unverzüglich an die Quartiergeber im Sinne von § 8 Absatz 1 abzuführen. Der weitere Vollzug entsprechend § 9 Absatz 1 obliegt dem Quartiergeber.
- (3) Die Abrechnungen sind im Regelfall EDV-gestützt über das System „AVS“ oder unter Verwendung der von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordrucke vorzunehmen. Überprüfungen sind durch die Gemeinde auf elektronischem Wege sowie papiergebunden möglich.
- (4) Die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe hat getrennt vom Betriebsvermögen zu erfolgen. Dies gilt sowohl für die Kassen- als auch für die Kontoführung.
- (5) Der mit dem Einzug und der Abrechnung beauftragte Personenkreis haftet gegenüber der Gemeinde für die Einziehung und Abführung der Gästetaxe nach Maßgabe der vorliegenden Satzung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. als Personen gegen Entgelt Beherbergender, als Betreiber eines Campingplatzes entgegen § 8 Absatz 1 und Absatz 3 bei ihm verweilende ortsfremde Personen nicht innerhalb von 5 Tagen nach Ankunft anmeldet,
 2. als Gästetaxepflichtiger entgegen § 8 Absatz 2 nicht am Tag seiner Ankunft den von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordruck richtig und vollständig ausfüllt und unterschreibt,
 3. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 die Kurtaxe von den gästetaxepflichtigen Personen nicht einzieht;
 4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 die eingezogene Kurtaxe nicht spätestens bis zum zehnten Werktag des Folgemonats an die Gemeinde abführt,
 5. entgegen § 10 Absatz 1 und 3 die gewährten Gästeübernachtungen und die eingezogenen Beträge nicht bis spätestens zum zehnten Werktag des Folgemonats im Einzelnen abrechnet,

6. entgegen § 10 Absatz 4 nicht dafür Sorge trägt, dass die Aufbewahrung und Abrechnung der Kurtaxe sowohl bei der Kassen- als auch bei der Kontoführung getrennt vom Betriebsvermögen erfolgt,
 7. als für ein Reiseunternehmen verantwortlich Handelnder entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 die Kurtaxe nicht unverzüglich nach Ankunft an den Quartiergeber abführt, obwohl die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisteteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben und es dadurch ermöglicht, eine Kurtaxe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SächKAG und nach sonstigen unmittelbar geltenden gesetzlichen Tatbeständen bleibt unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung; frühestens am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.05.2017 außer Kraft.

Neuhausen/Erzgeb., 09.11.2022


Drescher
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

1. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
3. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.